

**Anlage 30-37a zum Zertifikat mit der Nummer 2018/005**Name des Entsorgungsfachbetriebs **Veolia Umweltservice Nord GmbH****1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):**

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: Rosche/Borg  
1.2 Straße: **Deponiestraße 10**  
1.3. Staat: **DE** Bundesland: **Niedersachsen** Postleitzahl: **29571** Ort: **Rosche OT Borg**

**2. Zertifizierte Tätigkeit**

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.  
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.  
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.1.1 nur deutschlandweit   
2.1.2 weltweit   
2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.2.1 nur deutschlandweit   
2.2.2 weltweit   
2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV: **C3M500000 (9)**  
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)   
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)   
2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)   
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)   
2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
X vorbereitend  abschließend  
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung   
2.5.2 Recycling   
2.5.3 sonstige Verwertung   
2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
X vorbereitend  abschließend  
2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.7.1 nur deutschlandweit   
2.7.2 weltweit   
2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
2.8.1 nur deutschlandweit   
2.8.2 weltweit

**3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):**

**Abfallbehandlungsanlage mit Umschlag und Zwischenlagerung**  
**Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen gem. 4. BImSchV 8.12.1.2V und**  
**Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gem. 4. BImSchV 8.15.3V**  
**Lagerung / Umschlag – mittels Radlader und Bagger**

**3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG**

Entfällt

**3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV**

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle.   
3.2.2 Rücknahmestelle.   
3.2.3 Demontagebetrieb.   
3.2.4 Schredderanlage.   
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:		
4.1 alle Abfallarten	<input type="checkbox"/>	
4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle	<input type="checkbox"/>	
4.3 alle gefährlichen Abfälle	<input type="checkbox"/>	
4.4 bestimmte Abfallarten	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Abfallschlüssel</b> (ggf. mit "*" -Eintrag)	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Einschränkungen / Bemerkungen</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 10	Metallabfälle	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leimleder	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
05 01 17	Bitumen	
06 13 03	Industrieruß	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	

07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	

17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	

19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	

20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

**Anlage 31-37b zum Zertifikat mit der Nummer 2018/005**

Name des Entsorgungsfachbetriebs

**Veolia Umweltservice Nord GmbH****1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):**

1.1 Bezeichnung des Standorts: Rosche/Borg

1.2 Straße: **Deponiestraße 10**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **Niedersachsen** Postleitzahl: **29571** Ort: **Rosche OT Borg****2. Zertifizierte Tätigkeit**

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_2.1.1 nur deutschlandweit 2.1.2 weltweit 2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_2.2.1 nur deutschlandweit 2.2.2 weltweit 2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) 2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: **C3M500000 (9)**2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) 2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_ vorbereitend  abschließend2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung 2.5.2 Recycling 2.5.3 sonstige Verwertung 2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_ vorbereitend  abschließend2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_2.7.1 nur deutschlandweit 2.7.2 weltweit 2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_2.8.1 nur deutschlandweit 2.8.2 weltweit **3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):****Anlage zur Behandlung von Abfällen gem. 4. BImSchV 8.11.2****Behandlungsanlage mit Sackaufreißer, FE-Abscheider und Siebtrommel****Sortierung – mittels Radlader / Bagger****3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG**

Entfällt

**3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV**

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

3.2.1 Annahmestelle. 3.2.2 Rücknahmestelle. 3.2.3 Demontagebetrieb. 3.2.4 Schredderanlage. 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:		
4.1 alle Abfallarten <input type="checkbox"/>		
4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle <input type="checkbox"/>		
4.3 alle gefährlichen Abfälle <input type="checkbox"/>		
4.4 bestimmte Abfallarten <input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Abfallschlüssel</b> (ggf. mit "*" -Eintrag)	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Einschränkungen / Bemerkungen</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 10	Metallabfälle	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leimleder	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	



04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
05 01 17	Bitumen	
06 13 03	Industrieruß	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
07 06 99	Abfälle a. n. g.	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde

19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	Die Abfälle bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	